Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 2 (1907)

Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesonders zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt.

Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen: Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauenschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace), Narzissen und Alpenprimeln.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 4. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln können auf Verlangen durch das zuständige Departement erteilt werden.

Diese Bewilligungen sollen sich aber innert solchen Grenzen halten, dass der Fortbestand der Arten gesichert bleibt.

Art. 5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

Art. 6. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen.

Art. 7. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe sind beauftragt, die Innehaltung und den Vollzug dieser Verordnungen zu überwachen.

Zuwiderhandelnde werden durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5—100 bestraft. Den Fehlbaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und geeigneten Ortes öffentlich anzuschlagen. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft,"

Ein Erlass, der gewiss von jedem Naturfreunde freudig begrüsst wird, zumal er berufen ist, der Wahrung und Erhaltung eines Stückes Heimat und deren Reizes und Zaubers zu dienen! ("Tagblatt der Stadt St. Gallen".)

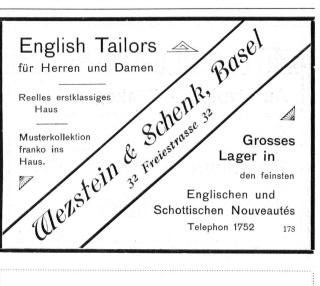
Verbot und Besteuerung von Reklamen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat einen Entwurf zu einem Gesetz über Verbot und Besteuerung von Reklamen ausgearbeitet, dem wir folgende hauptsächliche Bestimmungen entnehmen:

Das Anbringen von Reklamen bedarf der Genehmigung des Bezirksamtes.

Unter Reklamen im Sinne dieses Gesetzes sind im besondern zu verstehen: im Freien angebrachte und öffentlich sichtbare Darstellungen, wie Tafeln, Plakate, sowie Aufschriften auf Papier, Karton, Metall, Blech und andern Stoffen, bemalte Mauern, Trans-



EXLIBRIS A. Benteli & Co., Bümpliz-Bern



Buchdruckerei A. BENTELI & Co.

Buchdruckerei A. BENTELI & Co.

Bümpliz-Bern

parente, plastische Darstellungen in beliebigem Stoff, Lichtbilder etc., die zum Zwecke der Geschäftsempfehlung bestimmt sind und mit welchen ein Erwerb bezweckt wird.

Firmenschilder und Geschäftstafeln am eigenen Geschäftsgebäude mit blosser Angabe der Firma oder der Natur des Geschäftes, sowie Wirtshausschilder und Tafeln sind jedoch nicht als Reklamen zu behandeln.

Die Genehmigung ist zu versagen, sofern durch das Anbringen von Reklamen das Landschaftsbild verunstaltet würde.

Dasselbe gilt für das Anbringen von Reklamen an Strassen. Plätzen oder an Gebäuden von geschichtlicher, kulturgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, besonders da, wo das Strassen- oder Städtebild beeinträchtigt würde.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Bezirksamt jederzeit die Entfernung störender Reklamen verfügen, selbst wenn dieselben seinerzeit genehmigt worden sind.

Das Bezirksamt ist ermächtigt, die Entfernung auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen, wenn dieser innerhalb der festgesetzten Frist sie nicht vornimmt.

Reklamen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und mit § 3 in Widerspruch sind, müssen spätestens innerhalb eines Jahres auf Anordnung des Bezirksamtes entfernt werden, ohne dass den Beteiligten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Von Gesetzeswegen untersagt sind Einwirkungen (Eingraben, Bemalen) auf natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Felsen, Bäume, sowie auf historische oder künstlerische Denkmäler, Denksteine etc. Bereits bestehende Einwirkungen dieser Art sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beseitigen.

Die vom Bezirksamt genehmigten Reklamen unterliegen einer jährlichen Steuer von 20 Fr. auf den Quadratmeter, wobei die volle für die Reklame in Anspruch genommene Fläche, bezw. Oberfläche berechnet wird.

Auf alle Fälle ist für die Reklame eine jährliche Mindeststeuer von 10 Fr. zu bezahlen. Einer Minimalsteuer von 20 Cts. für jede Reklame bezw, jedes Blatt unterliegen Plakate auf gewöhnlichem Papier, die an besondern, vom Gemeinderat bezeichneten Plakatstellen vorübergehend angebracht sind.

Die Gemeinden haben für diese Anschlagstellen jedoch die Genehmigung des Bezirksamtes einzuholen, welche diese nur erteilt, wenn sie nicht mit § 3 im Widerspruch

Steuerfrei sind und es bedürfen daher auch nicht der Genehmigung des Bezirksamtes;

- a) Reklamen, die am Gebäude des Geschäftsinhabers angebracht sind, der die in der Reklame bezeichneten Gegenstände erzeugt oder mit ihnen Handel treibt. Das Format einer solchen Reklame darf jedoch nicht mehr als 1000 Ouadratcentimeter betragen; mehr als ein derartiges Plakat über eine und dieselbe Ware darf vom nämlichen Geschäftsinhaber nicht angebracht werden.
- b) Anzeigen von Behörden, Vereinen, Programme von politischen und gemeinnützigen Gesellschaften.

E CLICHÉS JEDER ART

Autotypien · Zinkographien

Dreifarbendruck · Galvanoplastik

Zeichnungen und Entwürfe

HANS JÖHR . BERN GENOSSEN. WEG ..

BITTE AUSSCHNEIDEN!

12 Schweizer Volk

Nichtgewünschtes

bitte zu

bestellt gegen





Naturgemässe Fussbekleidung

für Kinder und Erwachsene. Auf Grundlage neu-ester Forschungen erster Autoritäten. Reparaturen prompt und geschmackvoll. 183

F. Schulthess, Schuhmacher, Zürich Telephon - Geschäftsgründung 1882 - Rennweg 29 Spezialität: Richtige Beschuhung von Plattfüssen sowie verdorbener und strupierter Füsse.

- Nur nach Maas

Amsteq

a. d. Gotthardbahn Beste übergangsstation = nach bem Süben =

Geschützte Lage und sehr mildes Klima. Schöne Waldspaziergänge und leichtere Bergtouren. Sehr angenehmer Herbstausenthalt; nebelfrei. Gute Küche; reelle Getränke. Freundliche Immer. Pensionspreis Fr. 4.50 bis Fr. 5.— (alles inbegriffen). Prospekte gratis.

hotel und Pension Kreuz = hotel und Pension Engel